OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652850/2/MS

Datum:
Linz, 17. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. Mag. H Z, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 12. Juni 2023, GZ: BHROBSS-2023-198917/5-dn, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Auflage 1 des Bescheides vom 12. Juni 2023, GZ: BHROBSS-2023-198917/5-dn, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde), vom 12. Juni 2023, GZ: BHROBSS-2023-198917/5-dn, wurde die Lenkberechtigung des Ing. Mag. H Z (im Folgenden: Beschwerdeführer) für die Klassen C1, C, C1E, CE in der zeitlichen Gültigkeit durch Befristung bis zum 12. Juni 2028 eingeschränkt und der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein vor Fristablauf vorzulegen. Mit gleichem Bescheid wurden folgende Auflagen vorgeschrieben:

1. Kontrolluntersuchungen (Code 104): Einmal jährlich (somit zum 12. Juni 2024, 12. Juni 2025, 12. Juni 2026 und zum 12. Juni 2027) ist unaufgefordert ein aktueller augenfachärztlicher Befundbericht zum Vorlegen.
2. Bei der amtsärztlichen Nachuntersuchung betreffend Gruppe 2 bis zum Befristungsdatum 12. Juni 2028 ist eine aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme vorzulegen.
3. Beim Lenken von KFZ ist ein entsprechender Augenschutz zu tragen (Code 01.05).

Begründend verweist die belangte Behörde auf das ihr vorliegende und als schlüssig befundene amtsärztliche Gutachten, das der Entscheidung zugrunde gelegt wurde.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 15. Juni 2023 zugestellt wurde, richtet sich die am 21. Juni 2023 mittels E-Mail eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das zuständige Verwaltungsgericht möge den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die zuständige Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, zurückverweisen; in eventu den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde, der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, dahingehend abändern, dass die Auflage mit der Ziffer 1 „Kontrolluntersuchung (Code 104)“ ersatzlos gestrichen wird. Die weiteren Auflagen mit Ziffer 2 und 3 bleiben unverändert aufrecht.

Begründend wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:
„Der Beschwerdeführer hat im Oktober 1993 die Führerscheinklassen A, B, C, E und F erworben. Aufgrund der seit der Geburt beim Beschwerdeführer vorliegenden Einschränkung der Sehkraft am rechten Auge (Sehkraft liegt unter 10%) wurde im Zuge der erstmaligen Ausstellung der Lenkberechtigung ein fachärztliches Gutachten eingefordert. Dieses fachärztliche Gutachten wurde 1993 vom Augenfacharzt Dr. L aus R erstellt. Das Gutachten hat die volle Sehkraft am linken Auge sowie die vorgenannte Einschränkung am rechten Auge ergeben.

Aufbauend auf der vorgenannten fachärztlichen Stellungnahme wurde von der BH Rohrbach dann die Lenkberechtigung ausgestellt, wobei die Gruppe 2 (C, E) mit einer Befristung von 5 Jahren beschränkt wurde.

Der Beschwerdeführer hat den Führerschein in den Jahren 1998, 2003, 2008, 2013 und zuletzt 2018 jeweils verlängern lassen. Als wesentliche Entscheidungsgrundlage hat der Beschwerdeführer in den vorgenannten Jahren jeweils ein aktuelles augenfachärztliches Gutachten vorgelegt. Alle fünf Gutachten für die Verlängerung wurden, wie auch das erste Gutachten aus 1993, von Dr. L aus R angefertigt. Wesentliche Feststellung von Dr. L über die 25 Jahre (1993 – 2018) war, dass es zu keiner relevanten Veränderung der Sehkraft des Beschwerdeführers gekommen ist. Seitens der BH Rohrbach wurde daher der Führerschein jeweils um 5 Jahre verlängert.

Bei der Verlängerung im Juni 2023 hat der Beschwerdeführer wieder ein augenfachärztliches Gutachten von Dr. L vorgelegt. Wie bereits die fünfmal zuvor wurde vom Facharzt festgestellt, dass es weiterhin zu keinerlei Veränderungen der Sehkraft gekommen ist. Es kann daher festgehalten werden, dass die Sehkraft des Beschwerdeführers sich von 1993 auf 2023 (somit über einen Zeitraum von 30 Jahren) nicht verschlechtert hat. Ergänzend dazu gibt es keinerlei Anzeichen oder Indizien dafür, dass in den nächsten fünf Jahren (bis zum Ablauf der Befristung 2028) zu einer Verschlechterung kommen wird.

Im aktuellen Bescheid der BH Rohrbach vom 12.06.2023 wird aber dem Beschwerdeführer nunmehr erstmalig die mit Ziffer 1. bezeichnete, zusätzliche Auflage ‚Kontrolluntersuchung (104)' vorgeschrieben. Diese zusätzliche und nach 30 Jahren (!!!) erstmalig erteilte Auflage verpflichtet den Beschwerdeführer zur jährlichen Vorlage eines aktuellen augenfachärztlichen Befundberichts.

[….]

Gemäß § 8 Abs. 4 FSG-GV ist eindeutig und klar gesetzlich geregelt, dass nur bei begründeten Anzeichen (arg ‚Ev. Anzeichen beginnender Erkrankung ….') während der Befristungsdauer von 5 Jahren zusätzlich eine augenfachärztliche Kontrolluntersuchung – im gegenständlichen Bescheid jährlich – vorgeschrieben werden darf. Wie im Sachverhalt unter Pkt 1.3 ausführlich dargelegt, gibt es beim Beschwerdeführer keine wie auch immer geartete Veränderung der Sehkraft seit dem 18. Lebensjahr. Es ist daher sachlich nicht nachvollziehbar, warum seitens der BH Rohrbach nunmehr angenommen wird, dass in den Lebensjahren 48 bis 53 des Beschwerdeführers eine Verschlechterung der Sehkraft anzunehmen wäre.

Der Beschwerdeführer hält abschließend zusammenfassend fest, dass keine sachliche Rechtfertigung für die erstmalige Erteilung der zusätzlichen Auflage mit Ziffer 1 ‚Kontrolluntersuchung (Code 104)' vorliegt. Mangels Rechtsgrundlage bzw. infolge der nicht rechtskonformen Begründung im Bescheid ist die Auflage ‚Kontrolluntersuchung (Code 104)' ersatzlos zu streichen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 4. Juli 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass seitens der belangten Behörde keine Beschwerdevorentscheidung erfolgt, da in der Beschwerde keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht werden, welche nicht schon im bekämpften Bescheid berücksichtigt wurden.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Beischaffung der augenfachärztlichen Stellungnahmen seit 1993.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer ist seit 21. Oktober 1993 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F, jeweils mit Code 01.03.

Die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 wurde nie durch eine Befristung eingeschränkt, der einzutragende Code wurde entsprechend der jeweiligen Gesetzesnovellen, die eine Neubenennung der Codes beinhalteten, geändert, was im Übrigen auch für die Lenkberechtigung der Gruppe 2 gilt.

Die Lenkberechtigung der Gruppe 2 war in ihrer zeitlichen Gültigkeit durch eine fünfjährige Befristung eingeschränkt und war auch dort ebenfalls ein Code (01.03 bzw. 01.05) eingetragen. Die Lenkberechtigung der Gruppe 2 wurde seit 1993 alle fünf Jahre auf die Dauer von weiteren 5 Jahren verlängert, ohne dass es, abgesehen von der Neubenennung des einzutragenden Codes zu sonstigen Änderungen (Befristung, Kontrolluntersuchung etc.) gekommen wäre.

Der Beschwerdeführer leidet von Geburt an an einer Einschränkung der Sehkraft am rechten Auge. Dort erreicht er einen Visus von 0,05. Am linken Auge wird ein Visus von 1,0 erreicht. Diesbezüglich haben sich seit 1993 keine Veränderungen ergeben.

Der Beschwerdeführer beantragt 2023 eine weitere Verlängerung seiner Lenkberechtigung der Gruppe 2. Hierzu legte er einen augenfachärztlichen Befund, datiert vom 21. April 2023 und erstellt von Dr. L, Facharzt für Augenheilkunde und

Optometrie aus R, vor. Dieser stellte am rechten Auge einen Visus von 0,05 und am linken Auge einen Visus von 1,0 fest und führte aus:
„Für Führerscheingruppe 2 geeignet. Es besteht derzeit kein Hinweis auf eine progrediente Augenerkrankung. Gegenüber 2018 unveränderter Befund."

Basierend auf dieser fachärztlichen Stellungnahme befand der Amtsarzt der belangten Behörde den Beschwerdeführer im Gutachten vom 12. Juni 2023 hinsichtlich der Gruppe 1 als uneingeschränkt geeignet und hinsichtlich der Gruppe 2 als befristet geeignet für 5 Jahre. Weiters schlug er vor, dem Beschwerdeführer eine Nachuntersuchung mit Vorlage einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme in 5 Jahren (seine Gruppe 2-LB betreffend) und Kontrolluntersuchungen - die jährlich zu erfolgende Vorlage eines aktuellen augenfachärztlichen Befundberichtes gem. Code 104 (seine Gruppe 2-LB betreffend) - vorzuschreiben.

Begründend führte er Folgendes aus:
„Aus amtsärztlicher Sicht unter Einbeziehung der vorliegenden augenfachärztlichen Stellungnahme ist Herr Z gesundheitlich geeignet Kfz der Gruppe 1 zu lenken, und befristet geeignet für 5 Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppe 2 zu lenken.
Die Befristung hinsichtlich seiner Gruppe 2-LB begründet sich auf die Amblyopie rechts, wobei auch unter Verwendung eines Sehbehelfs am rechten Auge eine maximale Visusleistung von 0,05 erreicht werden kann, weshalb Herr Mag. Z nur deshalb weiterhin aus rechtlicher Sicht im Besitz einer Gruppe 2-LB bleiben kann, da er diese vor 1998 erwarb und deshalb in die damals definierte Ausnahmeregelung fällt.
Es liegt aktuelle lt. vorliegender augenfachärztlicher Stellungnahme am linken Auge (Visus 1,0 s.c.) keine progrediente Augenerkrankung vor, der Visus ist aber laut derzeit gültiger FSG-GV aufgrund obiger Diagnose auch zukünftig regemäßig zu kontrollieren, weshalb die jährlich zu erfolgende Vorlage eines aktuellen augenfachärztlichen Befundberichtes gem. Code 104 (seine Gruppe 2-LB betreffend) vorgeschrieben wird, außerdem die Vorlage einer aktuellen augenfachärztlichen Stellungnahme in 5 Jahren (seine Gruppe 2-LB betreffend)."

In der Folge erging der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der geschilderte Verfahrensablauf, insbesondere das amtsärztliche Gutachten ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Sehschwäche auf dem rechten Auge ergibt sich aus der im Akt einliegenden fachärztlichen Stellungnahme. Daraus ergibt sich ebenfalls, dass im Hinblick auf das Sehvermögen des Beschwerdeführers seit 2018 keine Änderung eingetreten ist.

Die Begründung der Lenkberechtigung erfolgte 1993 sowie die seit damals vorgenommenen Verlängerungen, die jeweils bei den Klassen einzutragenden Codes sowie die Befristung der Lenkberechtigung der Gruppe 2 auf jeweils 5 Jahre ergibt sich aus dem Führerscheinregister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:
[...]
6.
mangelhaftes Sehvermögen
[...]

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG-GV müssen sich alle Bewerber um eine Lenkberechtigung einer Untersuchung unterziehen, um festzustellen, dass sie einen für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichenden Visus (Abs. 2 Z 1) haben. Diese Untersuchung hat auch eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes (Abs. 2 Z 2) zu umfassen. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen. Die in Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Kriterien sowie andere Störungen der Sehfunktion, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können sowie das Vorliegen fortschreitender Augenkrankheiten sind bei dieser Untersuchung nicht einzeln zu untersuchen. In Zweifelsfällen oder beim Verdacht auf Vorliegen fortschreitender Augenerkrankungen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen.

Gemäß § 7 Abs. 2 FSG-GV liegt das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen vor, wenn nicht erreicht wird
1. ein Visus mit oder ohne Korrektur
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5
b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 von mindestens 0,8 auf einem Auge und von mindestens 0,1 auf dem anderen;
2. ein beidäugiges Gesichtsfeld
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 120 Grad, davon rechts und links mindestens 50 Grad und nach oben und unten mindestens 20 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20 Grad Radius;

b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 160 Grad, davon rechts und links mindestens 70 Grad und nach oben und unten mindestens 30 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 30 Grad Radius;
3. die Freiheit von Doppeltsehen, gegebenenfalls durch Abdeckung eines Auges oder durch optische Hilfsmittel;
4. ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG-GV ist, wenn der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a geforderte Visus von Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur mit Korrektur erreicht wird, die Verwendung eines entsprechenden Sehbehelfes beim Lenken eines Kraftfahrzeuges vorzuschreiben. Lochbrillen (stenopäische Brillen) dürfen nicht verwendet werden und Zylindergläser dürfen nicht kreisrund sein.

Gemäß § 8 Abs. 2 FSG-GV gilt, wenn der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. b geforderte Visus von Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 nur mit Korrektur erreicht wird, die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen als gegeben, wenn auf Grund der bisherigen Verwendung von Sehbehelfen keine Bedenken bestehen und
1. die Gläserstärke nicht mehr als +8 oder -8 Dioptrien sphärisches Äquivalent und ± 2 Dioptrien zylindrisch beträgt und die Korrekturdifferenz nicht mehr als 2 Dioptrien sphärisches Äquivalent zwischen den beiden Augen beträgt oder
2. eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme vorliegt, die den für das Lenken von Kraftfahrzeugen notwendigen Visus bestätigt oder
3. der erforderliche Visus mittels Kontaktlinsen erreicht wird.
Lochbrillen (stenopäische Brillen) dürfen nicht verwendet werden und Zylindergläser dürfen nicht kreisrund sein.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG-GV darf, wenn die Anforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt werden, eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 in Ausnahmefällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt oder belassen werden. Erforderlichenfalls muss durch eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und/oder eine Beobachtungsfahrt festgestellt werden, ob das mangelhafte Sehvermögen ausreichend kompensiert werden kann. Ergibt die fachärztliche Untersuchung ein Gesichtsfeld eines Auges, das in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a angeführten Bereich Defekte aufweist, so sind (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der Lenkberechtigung) die Bestimmungen des Abs. 4 über das Fehlen eines Auges und die funktionelle Einäugigkeit anzuwenden. Ergibt die fachärztliche Untersuchung nicht überlappende Defekte der Gesichtsfelder beider Augen in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a angeführten Bereich, so gelten (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der Lenkberechtigung) die in Abs. 4 angeführten Voraussetzungen mit Ausnahme der Bestimmungen über das Gesichtsfeld (§ 7 Abs. 2 Z 2) für beide Augen. Weisen die Gesichtsfelder beider Augen überlappende Defekte auf, darf eine

Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf in keinem Fall einer Gesichtsfeldeinschränkung erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 8 Abs. 4 FSG-GV kann, wenn ein Auge fehlt oder ist eine funktionelle Einäugigkeit gegeben, so kann eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden, wenn durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird, dass beim normal sehenden Auge kein im § 7 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 angeführtes mangelhaftes Sehvermögen und der in § 7 Abs. 2 Z 1 genannte Visus ohne oder mit Korrektur vorhanden ist. Eine Lenkberechtigung für die Gruppe 2 darf jedenfalls nur erteilt oder belassen werden, wenn der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. b genannte Visus auf beiden Augen erreicht wird. Eventuelle Anzeichen bei beginnender Erkrankung des sehenden Auges müssen dahingehend beurteilt werden, in welchem Zeitraum eine augenärztliche Kontrolluntersuchung erforderlich ist; die Eignung kann nur für diesen Zeitraum angenommen werden. Bei der Festsetzung des Zeitraumes ist auch auf die Ursache und den Zeitpunkt des Verlustes oder der Blindheit des einen Auges Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob der Verlust eines Auges ausreichend kompensiert werden kann. Für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der Einäugigkeit darf jedenfalls keine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Windschutzscheiben oder mit Windschutzscheiben, deren oberer Rand nicht höher liegt als die Augen des Lenkers, ist ein Augenschutz zu verwenden.

Gemäß § 8 Abs. 5 FSG-GV ist im Falle des Doppeltsehens die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme gegeben, unter der Auflage der Verwendung einer entsprechenden optischen Vorrichtung wie schwarzes Glas, Mattglas usw., die die Sicht eines Auges ausschaltet. Die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 darf für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden und überdies sind in diesem Fall die Bestimmungen des Abs. 4 über das Fehlen eines Auges und die funktionelle Einäugigkeit anzuwenden. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf weder erteilt noch belassen werden.

Gemäß § 8 Abs. 6 FSG-GV kann Personen mit einer fortschreitenden Augenkrankheit eine Lenkberechtigung befristet und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

Gemäß § 8 Abs. 7 FSG-GV kann, sofern die fachärztliche Untersuchung einen Verdacht auf andere Augenerkrankungen ergibt, die das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken würden, so kann in Ausnahmefällen auf Grund einer erfolgreichen Beobachtungsfahrt eine befristete Lenkberechtigung erteilt werden.

Gemäß § 8 Abs. 8 FSG-GV ist bei Vorliegen von Augenzittern (Nystagmus) auch bei Erbringen der geforderten Sehschärfe eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bestätigt. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf weder erteilt noch belassen werden.

Vorauszuschicken ist, dass der Beschwerdeführer seit Oktober 1993 im Besitz einer Lenkberechtigung der Gruppe 2 ist. Diese wurde, da sowohl das FSG als auch die FSG-GV erst mit 1. November 1997 in Kraft traten, auf der Grundlage des Kraftfahrgesetzes in der im Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung geltenden Fassung erteilt. Weder 1993 noch in den danach erfolgten regelmäßigen Verlängerungen der Lenkberechtigung wurde dem Beschwerdeführer mittels Auflage: Kontrolluntersuchungen, entsprechend der bekämpften Auflage, vorgeschrieben.

Zu prüfen ist, ob die Auflage betreffend Kontrolluntersuchungen zu Recht erfolgt ist.

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen u.a. eine Einschränkung der Lenkberechtigung erfolgen darf, hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 21. April 2016, Ra 2016/11/0019, wie folgt abgesprochen:
„§ 24 Abs. 1 FSG 1997 erlaubt die Entziehung oder Einschränkung einer Lenkberechtigung nur dann, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung ‚nicht mehr gegeben sind'. Eine Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kommt daher nur dann in Betracht, wenn seit ihrer Erteilung die Umstände in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Z. 2 bis 4 FSG 1997 sich entscheidend geändert haben. Aus der Rechtskraft der Erteilung der Lenkberechtigung folgt, dass bei im Wesentlichen unverändertem Sachverhalt in Bezug auf die Erteilungsvoraussetzungen die Lenkberechtigung nur als Folge einer Wiederaufnahme des Erteilungsverfahrens durch Abweisung des Erteilungsantrages oder Erteilung einer eingeschränkten Lenkberechtigung der Sache nach entzogen oder eingeschränkt werden kann (Hinweis Erkenntnisse vom 20. September 2001, 99/11/0279, vom 17. Dezember 2002, 2001/11/0051, vom 13. August 2003, 2001/11/0183, vom 20. April 2004, 2003/11/0189, vom 20. April 2004, 2004/11/0020, und vom 18. September 2012, 2010/11/0151, jeweils mwN.). Entscheidend dafür, ob in Ansehung der gesundheitlichen Eignung des Betreffenden zum Lenken von Kraftfahrzeugen gegenüber dem Zeitpunkt der Erteilung der Lenkberechtigung eine maßgebliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist, ist, ob sich der Gesundheitszustand des Betreffenden in dem für das Lenken von Kraftfahrzeugen relevanten Bereich verschlechtert hat."

Nach den unter II. getroffenen Feststellungen hat sich an der Sehkraft des Beschwerdeführers seit der Erteilung der Lenkberechtigung 1993 nichts geändert. Geändert hat sich jedoch seit Oktober 1993 die auf die Erteilung der Lenkberechtigung im Zusammenhang mit der gesundheitlichen Eignung, ggst. der Sehkraft, anzuwendende Rechtlage.

Gemäß § 11 VwGVG sind, soweit in diesem und im vorangehenden Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren nach diesem Abschnitt jene Verfahrensvorschriften anzuwenden, die die Behörde in einem Verfahren anzuwenden hat, das der Beschwerde beim Verwaltungsgericht vorangeht.

Unter Heranziehung der nunmehr vorliegenden Rechtslage - in Bezug auf die Sehkraft - dürfte dem Beschwerdeführer bei der vorliegenden Sehkraft die Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

Es stellt sich nunmehr die Frage, ob auf den hier in Rede stehenden Antrag des Beschwerdeführers die nunmehr geltende Rechtslage zur Anwendung zu gelangen hat. Mit anderen Worten: Ob ein Eingriff in das bestehende Recht, nämlich der Lenkberechtigung, rechtens ist.

Durch eine Änderung der entscheidungsrelevanten Fakten verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität, es liegt eine andere Sache vor, über die bescheidförmig abgesprochen werden kann bzw. muss (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht5 Rz 561).
Identität der Sache als eine der Voraussetzungen ist nach der stRsp des VwGH dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, welcher dem Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (VwGH 21.2.2007, 2006/06/0085; 24.3.2011, 2007/07/0155; 24.5.2016, Ra 2016/21/0143). Bei der Beurteilung der „Identität der Sache“ ist in primär rechtlicher (und nicht etwa in rein technischer oder mathematischer [VwGH 26.2.1974, 500/72; 9.7.1992, 92/06/0062; 27.6.2006, 2005/06/0358]) Betrachtungsweise festzustellen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (VwGH 22.11.2004; 2001/10/0035; 21.6.2007, 2006/10/0093; vgl. auch Kolonovits/Muzak/Stöger10 Rz 483). Maßgeblich für die Entscheidung der Behörde ist dabei nicht nur § 68 Abs 1 AVG und für die Berufungsbehörde im Hinblick auf ihre Entscheidungskompetenz § 66 Abs 4 AVG (bzw. für das VwG § 28 Abs 2 und 3 erster Satz VwGVG). Vielmehr hat die Behörde (das VwG) die Identität der Sache im Vergleich mit dem im Vorbescheid angenommenen Sachverhalt im Lichte der darauf angewendeten (insb. materiellrechtlichen) Rechtsvorschriften zu beurteilen (vgl. Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 286 f) und sich damit auseinanderzusetzen, ob sich an diesem Sachverhalt oder seiner „rechtlichen Beurteilung“ (an der Rechtslage) im Zeitpunkt ihrer Entscheidung über den neuen Antrag eine wesentliche Änderung ergeben hat (VwGH 31.3.2005, 2003/20/0536; vgl auch VwGH 23.5.1995, 94/04/0081; 7.5.1997, 95/09/0203; 19.1.2010, 2009/05/0097; 20.5.2010, 2008/07/0104; Kolonovits/Muzak/Stöger10 Rz 481 ff; Walter/Thienel I2 AVG § 68 Anm. 12; ferner Mayer, ZfV 1977, 488).

Bei Bescheiden, die – wie z.B. die Baugenehmigung oder die Staatsbürgerschafts-verleihung – auf Dauer angelegte Rechte verleihen oder Pflichten begründen, kann aus den ihnen zugrunde liegenden Vorschriften hervorgehen, dass sie auch bei

Änderung der Rechtslage weiterhin aufrecht bleiben und dass trotz der geänderten normativen Grundlagen ein amtswegiger Eingriff in die bestehende Berechtigung nicht zulässig ist (vgl. Hengstschläger, Die Verwaltung 1979, 367 ff; Kolonovits/Muzak/Stöger10 Rz 484; Kopp, ZfV 1977, 394 f; Ringhofer, ÖJZ 1953, 121 ff; Thienel/Schulev-Steindl5 239; Schulev-Steindl, Rechtskraftdurchbrechungen 243 ff). Für die Frage, ob und inwieweit die Änderung der maßgeblichen Rechtslage bei gleichbleibendem Sachverhalt die Erlassung eines neuen Bescheides in der „entschiedenen Sache“ zulässt oder gebietet, sind bei Bescheiden mit Dauerwirkung insbesondere auch allfällige Anordnungen in Übergangsvorschriften maßgeblich (vgl. VwGH 14.12.1994, 94/03/0067; ferner Walter/Thienel I2 AVG § 68 Anm. 12). In solchen Fällen kann der ansonsten geltende Grundsatz, dass die materielle Rechtskraft ausgeschaltet und die Aufhebung oder Abänderung des Bescheides zulässig wird, wenn an die Stelle der Verwaltungsvorschriften, die ihm zugrunde gelegt wurden, neue Regelungen getreten sind (VwGH 28. 4. 1992, 92/07/0061), nicht zum Tragen kommen. Vielmehr bewirkt die Umgestaltung der maßgeblichen Rechtslage nur, dass künftige Entscheidungen nach den neuen Vorschriften zu treffen sind, bestehende Bescheide aber davon unberührt weiterhin in Geltung bleiben.

Die Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung ist seit 1. November 1997 (BGBl. II Nr. 322/1997) in Kraft und lauten die hier einschlägigen Bestimmungen in der nunmehr aktuellen Version (BGBl II Nr. 280/2011) wie oben dargelegt.

Ebenso ist das Führerscheingesetz mit 1. November 1997 in Kraft getreten.

Dem Beschwerdeführer wurde somit die Lenkberechtigung im Oktober 1993 auf der Grundlage des Kraftfahrgesetzes in der damals gültigen Fassung erteilt und in das Führerscheingesetz-Regime übergeleitet.

§ 24 Abs. 3 FSG-GV in der Fassung BGBl II Nr. 322/1997 lautet wie folgt:
„Personen, die gemäß § 65 KFG 1967 seit mehr als zehn Jahren im Besitz einer Lenkerberechtigung für die Gruppe C sind und bei denen bei Erteilung der Lenkerberechtigung bereits eine tatsächliche oder funktionelle Einäugigkeit bestand, darf entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 die Lenkberechtigung für die Klasse C verlängert werden, wenn beim sehenden Auge keine weiteren Beeinträchtigungen entstanden sind.“

Abs. 3 bezieht sich auf Lenker von Lkw, denen aufgrund der bisherigen Rechtslage die Lenkberechtigung der Gruppe C erteilt wurde, obwohl sie auf einem Auge blind waren. Um ihre wohlerworbenen Rechte zu erhalten, sind die von EU-RL getroffenen Regelungen über Einäugigkeit nicht anzuwenden, wenn sie bereits über einen längeren Zeitraum Kfz der Klasse C gelenkt haben und daher anzunehmen ist, dass sie ihre Einäugigkeit kompensieren können (vgl. Grundner/Pürstl FSG 5. Auflage § 24 FSG-GV Erl. 3)

Die §§ 6 bis 8 FSG-GV wurden zuletzt mit BGBl II Nr. 280/2011 novelliert und lautet die Übergangsbestimmung des § 24 Abs. 3 FSG-GV nunmehr wie folgt:

„Personen, die gemäß § 65 KFG 1967 vor dem 1. November 1997 eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C oder C und E erteilt bekommen haben und bei denen

1. bei Erteilung der Lenkerberechtigung bereits eine tatsächliche oder funktionelle Einäugigkeit bestand, oder

2. die tatsächliche oder funktionelle Einäugigkeit vor dem 1. November 1997 eingetreten ist,

darf entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4 die Lenkberechtigung für die Klasse C oder C+E oder die Unterklasse C1 oder C1+E verlängert werden, wenn beim sehenden Auge keine weiteren Beeinträchtigungen entstanden sind und sie nachweislich in den letzten zwei Jahren vor der Wiederholungsuntersuchung Kraftfahrzeuge der Klasse C oder der Unterklasse C1 gelenkt haben.“

Diese Übergangsbestimmung ist nach wie vor unverändert in Kraft.

Daraus ergibt sich jedenfalls, dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entgegen der Bestimmung des § 8 Abs. 4 FSG-GV belassen werden darf.

Was nun die Frage der Einschränkung der Lenkberechtigung durch die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen anbelangt, ist Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung, dass seit der Erteilung der Lenkberechtigung der Gruppe 2 bzw. seit der letzten Verlängerung der Lenkberechtigung eine maßgebliche Änderung der Voraussetzung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 eingetreten ist, was jedoch nach den unter II. getroffenen Feststellungen nicht erfolgt ist. Somit ist die Voraussetzung für die Einschränkung der Lenkberechtigung durch die hier mit Beschwerde bekämpfte Auflage nicht gegeben, sodass die Vorschreibung der Auflage nicht zu Recht erfolgt ist.

Im Ergebnis ist daher die mit Beschwerde bekämpfte Auflage 1 des Bescheides der belangten Behörde vom 12. Juni 2023, GZ: BHROBSS-2023-198917/5-dn, aufzuheben.

Damit ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß